Vereinssatzung

10.01.2020

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Name des Vereins lautet "KAT.education", nach der beabsichtigten Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- b) Sitz des Vereins ist Römerberg.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel das Wissen und die Fähigkeiten in den Bereichen Technik, Informatik, Medien und Naturwissenschaften zu stärken, Berührungsängste ab- und eine positive Grundeinstellung aufzubauen.
- c) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1. die Organisation und Durchführung von Wettbewerben,
 - 2. Jurorentätigkeit bei Wettbewerben,
 - 3. entsprechenden Trainings und Schulungen für Jugendliche und Betreuer,
 - 4. sowie jegliche weitere Tätigkeit, die dem genannten Vereinszweck dient.

§3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag auch von deren gesetzliche(m/n) Vertreter(n) unterschrieben sein und die Einwilligung zum Beitritt in den Verein und zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten erteilt werden.
- b) Der Verein kann verschiedene Mitglieder haben:
 - 1. Aktive Vereinsmitglieder (gemäß §4 Absatz a)
 - 2. Fördermitglieder (Passive Vereinsmitglieder, gemäß §4 Absatz b₁)
 - 3. Ehrenmitglieder (gemäß §4 Absatz c₁)
- c) Neue Mitglieder können bei Beantragung einer Mitgliedschaft angeben, ob sie aktive Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins werden wollen.

KAT.education Seite $2_{/9}$

d) Nach Zugang des schriftlichen Aufnahmeantrages beim Vorstand entscheidet dieser über die Aufnahme des Bewerbers in den Verein nach freiem Ermessen durch Beschluss. Mit Beschlussfassung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft, soweit nicht im Mitgliedsantrag ein späterer Zeitpunkt angegeben worden ist. Die Mitteilung der Aufnahme an das neue Mitglied erfolgt durch den Vorstand; für den Zeitpunkt der Aufnahme erlangt sie keine Bedeutung.

- e) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber kein Widerspruch zu. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- f) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung gemäß einer Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.
- g) Jedes aktive Mitglied kann den Wechsel in den passiven Mitgliedsstand, jedes passive Mitglied kann den Wechsel in den aktiven Mitgliedsstand beantragen. Nach Zugang des schriftlichen Wechselantrages beim Vorstand entscheidet dieser über den Wechsel nach freiem Ermessen durch Beschluss. Der Wechsel ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
- h) Der Vorstand kann bei einem passiven Mitglied auch ohne dessen Antrag eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft vornehmen. Die Umwandlung von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ohne Vorliegen eines Antrags des betroffenen Mitglieds ist nur alternativ zum Ausschluss gemäß §5 Absatz d) möglich.

§4 Mitgliedschaften

- a) Aktive Vereinsmitgliedschaft
 - 1. Aktive Vereinsmitglieder sind Vereinsmitglieder mit Stimmrecht, die sich zum Vereinszweck bekennen und den Verein durch Ihr Engagement unterstützen.

b) Fördermitgliedschaft

- 1. Fördermitglieder sind passive Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht, die sich zum Vereinszweck bekennen, den Verein womöglich auch durch eigene Tätigkeiten fördern, sowie in jedem Fall einen Mitgliedsbeitrag zur Unterstützung leisten.
- 2. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung der Vereinsaktivitäten.

c) Ehrenmitgliedschaft

- Sowohl aktive als auch passive Mitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem Zusatz Ehrenmitglied versehen werden.
- Die Zugehörigkeit zu den aktiven oder passiven Mitgliedern und die Regelungen zu den entsprechenden Stimmrechten bleiben von der Erlangung der Ehrenmitgliedschaft unberührt.
- 3. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auch wieder aberkannt werden.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1. Tod des natürlichen Mitglieds;

KAT.education Seite $3_{/9}$

- 2. Auflösung des juristischen Mitglieds (siehe Absatz §5 Absatz c));
- 3. Austritt aus dem Verein (siehe Absatz §5 Absatz b));
- 4. Ausschluss aus dem Verein (siehe Absatz §5 Absatz d)).
- b) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein, um noch im selbigen Wirksamkeit zu erlangen.
- c) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, bzw. die Bestimmungen der Satzung, oder dem Zahlungsrückstand in den Mitgliedsbeiträgen von über 6 Monaten. Der Beschluss muss eine Begründung enthalten und ist dem betroffenen Mitglied in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen.
- e) Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied, insbesondere Ansprüche auf Zahlung rückständiger Beiträge, bleiben nach dessen Ausscheiden bestehen.
- g) Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen sind.

§6 Mittelverwendung

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- d) Die Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz von Auslagen.
- e) Vereins- und auch Vorstandsmitglieder können Tätigkeitsvergütungen für Arbeitsund Zeitaufwand erhalten, wenn ein entsprechender Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag besteht.
- f) Die Höhe der gezahlten Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein und darf den gesellschaftlichen Durchschnitt für vergleichbare Tätigkeiten nicht überschreiten (Summe, die man einem Nichtmitglied für die Tätigkeit bezahlen würde).

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

KAT.education Seite $4_{/9}$

§8 Vorstand

a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf natürlichen Mitgliedern des Vereins.

- b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis.
- d) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.
- e) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- f) Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.
- g) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
 - 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - 5. die Buchführung,
 - 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 - 7. die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
- h) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- i) Die Vorstandsmitglieder können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss, Änderungen und die Beendigung von entsprechenden Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit.
 - Der Abschluss, Änderungen und die Beendigung von Anstellungsverträgen sind den Mitgliedern des Vereins unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) unter Nennung der wesentlichen (geänderten) Regelungen, insbesondere der Vergütungsregelung, zur Kenntnis zu geben.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen.
- b) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

KAT.education Seite $5_{/9}$

d) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. §16 Absatz a) dieser Satzung gilt entsprechend für Beschlussfassungen außerhalb von Vorstandssitzungen.

§10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - 6. die Bestätigung von Ehrenmitgliedern, und
 - 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und muss in Deutschland sein.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge.
- c) Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an.
- d) Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde.
- e) Jedes Mitglied kann Einsprüche gegen die Tagesordnung einreichen, Wahlvorschläge abgeben und beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
 - 2. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung (sog. Dringlichkeitsanträge). Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung dieser Satzung oder einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

KAT.education Seite $6_{/9}$

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der persönlich erschienenen bzw. anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- b) Die stimmberechtigte Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist auch über Videokonferenz mit ausreichender Verbindungsqualität möglich. Darauf besteht aber kein Anspruch.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder.
- d) Stimmberechtigt sind alle aktiven volljährigen Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht möglich.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- f) Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen:
 - 1. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 2. Satzungsänderungen und
 - 3. die Auflösung des Vereins
- g) Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- h) Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch wenigstens ein anwesendes Mitglied verlangt wird.
- i) Die Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse, die nicht die Veränderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins oder die Änderung dieser Satzung zum Inhalt haben, schriftlich fassen.
 - Für das schriftliche Beschlussverfahren sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend und werden durch die anderen Regelungen dieser Satzung soweit notwendig ergänzt:
 - 1. Die Einberufung erfolgt im Sinne des §11 dieser Satzung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der vorläufig festgesetzten Beschlussgegenstände, so dass die Mitglieder Gelegenheit haben, die Änderung dieser oder die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen; in eiligen Fällen können die Beschlussgegenstände festgesetzt werden, ohne Gelegenheit zur Änderung oder Aufnahme weiterer Punkte zu geben.
 - 2. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Hiervon können nach billigem Ermessen Ausnahmen gemacht werden, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme rechtfertigen.
 - 3. Nach Ablauf der zwei Wochen werden die endgültigen Beschlussgegenstände festgesetzt, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen formuliert und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Beschlussgegenstände aufgefordert.

KAT.education Seite $7_{/9}$

4. Die stimmberechtigten Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie dem Vorstand in schriftform, d.h. durch eigenhändig unterschriebenen Brief unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Beschlussgegenstände entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorstand entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung

5. Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung werden mit den in dieser Satzung bestimmten Mehrheitserfordernissen der Mitgliederversammlung gefasst; hierbei gelten alle aktiven Mitglieder des Vereins als "anwesend" im Sinne des §12 Absatz d) dieser Satzung. §12 Absatz e) dieser Satzung gilt entsprechend für Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlungen.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch-und Kassenführung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Gespeicherte Daten und deren Verwendung

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten (d.h. Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse) seiner Mitglieder. Diese Daten werden zu diesen Zwecken im erforderlichen Maße gespeichert, übermittelt und verändert. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - 1. Name und Anschrift,
 - 2. Geburtsdatum,
 - 3. Bankverbindung,
 - 4. Telefonnummern (Festnetz und Mobil)
 - 5. eine E-Mail-Adresse,
 - 6. Funktion(en) im Verein. Es können mehrere Anschriften gespeichert werden, wenn dies die Erreichbarkeit (z.B. für Logistik & Paketsendungen) im Rahmen der verteilten Vereinsarbeit nötig macht.
- b) Sollte für ein Vereinsmitglied eine E-Mail-Adresse vom Verein zur Verfügung gestellt werden, darf diese nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- c) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (einschließlich Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung)ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins wie oben beschrieben zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - 1. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - 2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - 3. Sperrung seiner Daten und
 - 4. Löschung seiner Daten.

KAT.education Seite $8_{/9}$

e) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Printund Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern und solange das betroffene Mitglied nicht schriftlich gegenüber dem Vorstand etwas anderes erklärt.

f) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, bei Änderung persönlicher Daten, vor allem der Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Bei nicht aktuellen Daten liegt die Schuld für nicht zustellbare Information (z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung), Rücklastschriften (z.B. bei Einzug des Jahresbeitrages) oder Überweisung (z.B. bei Erstattung von Auslagen) bei dem jeweiligen Vereinsmitglied. Sollten durch fehlerhafte Daten Gebühren zustande kommen, trägt das jeweilige Vereinsmitglied diese Gebühren.

§15 Auflösung des Vereins // Zweckentfremdung

a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2 genannten Zwecke.

§16 Protokollierung

- a) Alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, sowie schriftlicher Beschlussfassung sind angemessen zu protokollieren. Das Protokoll dient Beweiszwecken. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter, bzw. Versammlungsleiter, zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind in geeigneter Weise aufzubewahren und jedem Mitglied auf Verlangen zugänglich zu machen.
- b) Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung oder Auswertung der schriftlichen Beschlussfassung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Sitzungsleiter, bzw. Versammlungsleiter, und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt der Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§17 Sprachregelung

a) Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird

* * *

KAT.education Seite $9_{/9}$

Unterzeichner:					
()	()	()
()	()	()
()	())